

Absender



An
Stadtwerke Wittlich
Friedhofsverwaltung
Schlossstraße 11
54516 Wittlich

Telefon 06571 17-1860
Fax 06571 17-2980

Antrag auf Zustimmung zur Errichtung / Änderung einer Grabmalanlage

Name des/der Nutzungsberechtigten	Vorname(n)
Straße	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail
Friedhof	Grabstätte (Feld/Grab-Nr.)
Namen der in der Grabstätte beigesetzten Person(en)	
Grabart	

Ich beabsichtige die folgende Grabmalanlage errichten zu lassen:

<input type="checkbox"/> Grabmal	<input type="checkbox"/> Einfassung	<input type="checkbox"/> Grababdeckplatte
Werkstoff	Größe (Höhe/Breite/Tiefe in cm)	
Bearbeitungsart Vorderseite	Bearbeitungsart Rückseite/Seitenflächen	
Aufschrift Text		
Aufschrift Schriftart, Material, Farbe		

Die Grabmalanlage wird erstellt durch die Firma (Dienstleistungserbringer):

- Eine Skizze des Grabmales ist im Maßstab 1:10 mit Aufriss, Grundriss und Maßeinschriften eingezeichnet als Anlage 1 beigefügt.
- Die sicherheitsrelevanten Daten zur Befestigungs- und Gründungstechnik sind als Anlage 2 beigefügt.

Für die Planung der Standsicherheit der Grabanlage entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal ist ausschließlich die beauftragte Firma und der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die sicherheitsrelevanten Daten werden von der Friedhofsverwaltung nicht geprüft und sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

Der/Die Nutzungsberechtigte erklärt, dass er/sie die Vorschriften der Friedhofssatzung einhält und das Grabmal dauerhaft standsicher hält.

Nach Errichtung der Grabmalanlage ist der Friedhofsverwaltung innerhalb von einem Monat die Fertigstellungsanzeige mit der Abnahmebescheinigung vorzulegen.

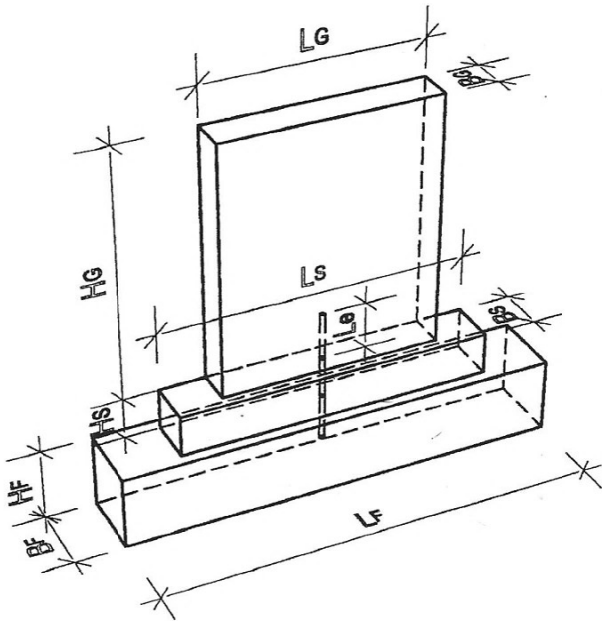
Zustimmungserklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung des Verfahrensablaufes mit dem Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetzmeister) Abstimmungen bezüglich Planung und Ausführung der Grabanlage treffen darf. Der Dienstleistungserbringer informiert den Nutzungsberechtigten über die getroffenen Vereinbarungen.
- Ich möchte, dass alle Vereinbarungen bezüglich Planung und Ausführung der Grabanlage nur über meine Person erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten

Sicherheitsrelevante Daten entsprechend der TA Grabmal

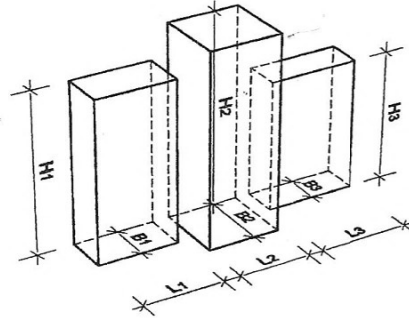


Grabsteinabmessungen

Kein Grabstein vorhanden

Länge L_G = _____ cm Höhe H_G = _____ cm
 Material: _____ Dicke B_G = _____ cm

Bei mehrteiligen Grabmalen:



L_2 = _____ cm
 H_2 = _____ cm
 B_2 = _____ cm
 L_3 = _____ cm
 H_3 = _____ cm
 B_3 = _____ cm

Sockelabmessungen

Kein Sockel vorhanden

Länge L_S = _____ cm Höhe H_S = _____ cm
 Material: _____ Breite B_S = _____ cm

Dübel ϕ

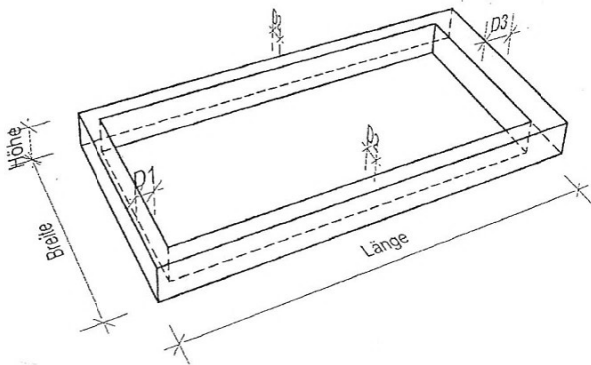
mm Material: Edelstahl

Einbindelänge L_e = _____ cm Anzahl der Dübel: _____
 Gesamtlänge L = _____ + _____ = _____ cm

Fundamentabmessungen

Kein Streifenfundament

Länge L_F = _____ cm Höhe H_F = _____ cm
 Material: _____ Breite B_F = _____ cm



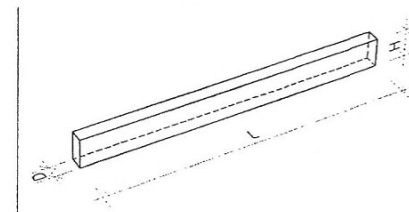
Einfassung

Keine Einfassung

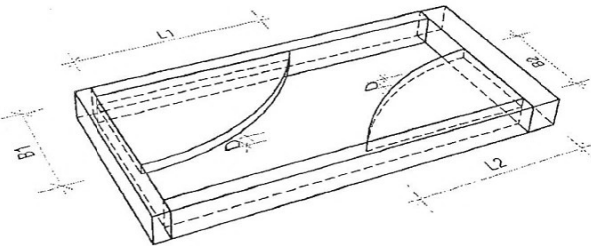
Breite = _____ cm Länge = _____ cm
 Material: _____ Höhe = _____ cm

D_1 = _____ cm D_2 = _____ cm

Längstes Einfassungsteil mit kleinster Dicke



L = _____ cm
 H = _____ cm
 D = _____ cm



Abdeckplatte / Schrifttafel

Keines von beiden

Breite = _____ cm Länge = _____ cm
 Material: _____ Dicke = _____ cm

Anzahl der Platten: _____

Wird kein Streifenfundament (z. B. Pfahlgründung) verwendet, sind die sicherheitsrelevanten Darstellungen, Abmessungen und Materialangaben auf einem beigefügten Blatt darzustellen.

Alternative Gründung

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Wittlich

§ 26 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung,
 - b) die sicherheitsrelevanten Daten zur Befestigungs- und Gründungstechnik.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Nach Fertigstellung der Grabmalanlage hat der Nutzungsberechtigte bzw. bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats eine Fertigstellungsanzeige mit Abnahmebescheinigung vorzulegen. Die Vorlage kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfolgen.

§ 27 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen, anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Fundamentierungen und Grabsteinbefestigungen sind entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) in der jeweils aktuellen Fassung herzustellen. Satz 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 28 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.
Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung und ein Hinweisschild an der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten/Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Für die Pflege der aufgelösten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist erhebt der Friedhofsträger eine jährliche Gebühr.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern und des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben (Grabräumungsgebühr). Der für die Unterhaltung Verpflichtete (§ 28 Abs. 1 Satz 3) wird über den Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist informiert. Er kann bei der Friedhofsverwaltung anzeigen, dass die Grabräumung nach Abs. 5 innerhalb eines Monats selbst oder von Dritten vorgenommen wird. Die Erstattung der Grabräumungsgebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig entsprechend Abs. 5 geräumt wurde. Die Räumung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist der für die Unterhaltung Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 2 eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung oder einen Hinweis an der Grabstätte.
- (4) Vor dem 01.01.2018 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (5) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:
 - a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
 - b) die Grabmale, -einfassungen und -abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden;
 - c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhengniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Gras einzusäen.

Absender



An
Stadtwerke Wittlich
Friedhofsverwaltung
Schlossstraße 11
54516 Wittlich

Telefon 06571 17-1860
Fax 06571 17-2980

Fertigstellungsanzeige

Name des/der Nutzungsberechtigten	Vorname(n)
Straße	PLZ, Ort
Friedhof	Grabstätte (Feld/Grab-Nr.)
Namen der in der Grabstätte beigesetzten Person(en)	
Grabart	
Die Grabmalanlage wurde am _____ errichtet.	
<input type="checkbox"/>	Die Ausführung entspricht in den Abmessungen und den verwendeten Materialien den eingereichten Unterlagen.
<input type="checkbox"/>	Von den angezeigten Angaben - wie beispielsweise Material bzw. Abmessungen - wurde abgewichen: Bei erheblichen Abweichungen bzw. bei der Wahl einer alternativen Gründung sind die sicherheitsrelevanten Daten neu einzureichen.
<input type="checkbox"/>	Der Grabstein wurde entsprechend der nach der TA Grabmal vorgegebenen Gebrauchslast mit einem Kraftmessgerät geprüft.

Ort, Datum

Unterschrift des Dienstleitungserbringers